

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-81 jl-gö

Datum
27.07.2012

Kommunales Teilentschuldungsprogramm - STARK II

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Vielzahl der antragsberechtigten Kommunen hat bereits Anträge zur Ablösung infrage kommender Darlehen beim Kommunalen Teilentschuldungsprogramm STARK II gestellt. Vereinzelt haben Kommunen dabei bereits ihren Gesamtförderhöchstbetrag ausgeschöpft. Vielfach jedoch schöpfen die Kommunen, die bereits Anträge bei der IB gestellt haben, ihren Gesamtförderhöchstbetrag nicht aus. Dies kann einerseits daran liegen, dass anspruchsberechtigte Kommunen noch nicht alle infrage kommenden Darlehen angemeldet haben oder andererseits entsprechende Darlehen unter den jetzigen Programmrestriktionen nicht zur Verfügung stehen.

Andere Kommunen wiederum haben bisher keine Antragstellung vorgenommen. Die Gründe hierfür dürften sehr unterschiedlich sein. So ist es nach derzeitiger Auslegung der Programmrichtlinien grundsätzlich möglich einen Antrag bis mindestens 6 Wochen vor der Ablösung des ersten aus Sicht der Kommune in Frage kommenden Darlehens einzureichen. Ein weiterer Grund für die Nichtinanspruchnahme kann eventuell auch darin gesehen werden, dass Kommunen sich nicht der mit dem Programm verbundenen Konsolidierungspartnerschaft unterwerfen wollen. Zudem dürften einzelne Kommunen zunächst versuchen, die Voraussetzung der Inanspruchnahme von STARK II durch strukturelle Anpassungen herbeizuführen. Dies könnte beispielsweise die Herbeiführung eines akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzepts oder von Umschichtungen zur finanziellen Bewältigung eventueller Tilgungsstauungen sein.

Das Land überlegt, eine **verbindliche Antragsfrist für die Inanspruchnahme des kommunalen Teilentschuldungsprogramms zum 31.03.2013** einzuführen. Bis zu diesem Datum sollen alle anspruchsberechtigten Kommunen, die bisher keinen Antrag gestellt haben oder

die durch ihre bisherigen Anträge ihren Gesamtförderhöchstbetrag nicht ausgeschöpft haben, eine Art vertragliche Erklärung zum Umfang der Inanspruchnahme des Programms abgeben.

Das Land verfolgt damit das Ziel, möglichst frühzeitig abschätzen zu können, wie viel der Mittel aus dem STARK II - Programm letztendlich in Anspruch genommen werden. Dies soll u.a. ein mögliches Umschichtungspotential von Mitteln aus dem Programm STARK II in das derzeit diskutierte kommunale Teilentschuldungsprogramms für die Altfehlbetragsproblematik (STARK IV) lokalisieren.

Mit dem Vorschlag sind weitergehend zu klärende Fragen verbunden, beispielsweise, wie man bei einem verbindlichen Antrag zur Teilnahme zum 31.03.2013 und der entsprechenden Verzinsung der Anschlussfinanzierung zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt umgeht. Denn gemäß der aktuellen Liste, der häufig gestellten Fragen zum Förderprogramm, die auf der Internetseite der Investitionsbank eingestellt ist, wird für jeden einzelnen Kreditvertrag jeweils der auf der Internetseite der IB für den Zeitpunkt der Ablösung des Darlehens veröffentlichte Zinssatz herangezogen. Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich hinsichtlich der Frage, ob bei einer Antragstellung zum 31.03.2013 die bisherige Voraussetzung eines akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzeptes auch dann schon erfüllt sein muss, obwohl eventuell erst zu einem späteren Zeitpunkt die Ablösung eines Darlehens ansteht.

Das Land hat uns um eine Positionierung zu diesem Vorschlag gebeten. Sofern Sie Hinweise oder Anregungen haben, die gegen oder auch für die beabsichtigte Fristsetzung sprechen, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese

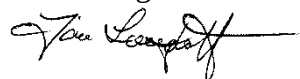
bis zum 20.08.2012

mitteilen würden.

In diesem Zusammenhang wäre für uns auch interessant zu erfahren, warum einzelne Kommunen das Programm eventuell nicht in Anspruch nehmen wollen bzw. warum der ihnen zugesprochene Gesamtförderhöchstbetrag nicht voll ausgeschöpft werden kann (z.B. mangelnde in Frage kommende Darlehens- oder zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen aufgrund von außerordentlichen Tilgungsstauchungen).

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus. Wir werden Sie über den weiteren Fortgang zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Langhoff